



Stadt Öhringen

Bebauungsplan

## **„Solarpark Straßenäcker“, Untermaßholderbach**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB vom 17.03.2025 - 17.04.2025

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

Stand: 18.11.2025

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

**Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

Stellungnahme von privat	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken von der Öffentlichkeit vorgebracht.	

**Eingegangene Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB :**

	Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Bundeswehr vom 17.03.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
2.	Gemeinde Hardthausen a.K. vom 17.03.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
3.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg vom 17.03.2025	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Anbei erhalten Sie die Unterlagen (Planauskunft bzw. Stellungnahme) zu Ihrem angefragten Vorhaben in Öhringen Gemarkung Büttelbronn. Wir bitten Sie die Unterlagen sorgfältig zu sichten und die Inhalte der Stellungnahme zwingend einzuhalten. Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NOW. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Beachten Sie bitte: Terminliche Abstimmungen zu eventuellen Absteckungen, Einweisungen oder vor Ort Terminen erfolgen ausschließlich mindesten 10 Arbeitstage vor Baubeginn per E-Mail an: <a href="mailto:planauskunft@now-wasser.de">planauskunft@now-wasser.de</a> Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951 / 481 - 777	Kenntnisnahme.
4.	Stadt Öhringen, Ordnungsamt vom 17.03.2025	gegen den o.g. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben	Kenntnisnahme.
5.	Gemeinde Pfedelbach	Die Gemeinde Pfedelbach hat keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>															
	vom 18.03.2025																	
6.	Gemeinde Zweiflingen vom 18.03.2025	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken vor.	Kenntnisnahme.															
7.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 20.03.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.															
8.	terranets bw vom 19.03.2025	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen nördlich u. westlich <b>außerhalb</b> des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Verfahrens folgende <b>Gashochdruckanlagen</b> und bzw. oder parallel dazu verlegte <b>Telekommunikationsanlagen</b>:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th><th>Leitungsbezeichnung</th><th>DN</th><th>MOP</th><th>Schutzstreifen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td><td>HOL Hohenloheleitung</td><td>400</td><td>67,5 bar</td><td>8,00 m</td></tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td><td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p><b>Der Schutzstreifen von 8,00 m (4,00 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten.</b></p> <p>Sollte sich Ihre Planung in diesen Bereichen weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terranets bw GmbH	HOL Hohenloheleitung	400	67,5 bar	8,00 m	terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL				<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Schutzstreifen liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist vom Bauvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen														
terranets bw GmbH	HOL Hohenloheleitung	400	67,5 bar	8,00 m														
terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL																	

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Bei Näherungen verweisen wir auf die beigefügten Technischen Bestimmungen die zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben sind mit der Bitte um Rückgabe der unterschriebenen Empfangsbescheinigung.</b></p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>.</p>	
9.	Eisenbahn Bundesamt vom 28.03.2025	<p>Ihr Schreiben ist am 28.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
10.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 28.03.2025	<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
11.	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems vom 31.03.2025	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Fläche von 2,65 ha umfasst, welche derzeit als Ackerfläche genutzt und gemäß der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft wird.</p> <p>Da rund um das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, weisen wir bereits zum aktuellen Planungsstand darauf hin, dass landwirtschaftlicher Verkehr nicht eingeschränkt werden darf. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung muss auch während der Errichtungszeit der Anlage in vollem Umfang gewährleistet sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis zum landwirtschaftlichen Verkehr ist unter Ziffer 3.5 im Textteil enthalten.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzlich wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern im Plangebiet selbst erfolgen.  Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme und Beachtung.  Der Ausgleich findet im Plangebiet selbst statt.  Kenntnisnahme und Beachtung.
12.	Netze BW vom 31.03.2025	Anbei unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Solarpark Straßenäcker" der Stadt Öhringen, Gemarkung Büttelbronn - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB - Vorgangs-Nr.: 2025.0468.  Im betreffenden Plangebiet sind keine Leitungen von uns vorhanden oder aktuell geplant, somit gibt es keine Einwände unsererseits bzgl. des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
13.	Vodafone West GmbH vom 03.04.2025	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.03.2025.  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.  Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung.
14.	IHK Heilbronn-Franken vom 04.04.2025	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 14.03.2025 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden.  Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
15.	Gemeinde Bretzfeld vom 07.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren.	

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Die Gemeinde Bretzfeld ist in Ihren wahrzunehmenden öffentlichen Belangen von der Planung nicht berührt, es werden daher keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
16.	Regionalverband Heilbronn-Franken vom 07.04.2025	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
17.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.04.2025	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Neben einer Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten „Lösslehm“ und „Holozäne Abschwemmmassen“ weist das Plangebiet Bereiche auf, die anthropogen verändert wurden. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“ und „Erfurt-Formation (Lettenkeuper)“ im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Geochemie</u>  Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>Bodenkunde</u>  Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.  Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.  Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.  Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.  Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bewertung des Umweltbelange Boden erfolgt auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten. Der Umweltbericht wurde in Kap. 3.2.4 und Kap. 8.1 entsprechend angepasst. Kenntnisnahme und Beachtung.  Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt und rechtzeitig vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorgelegt.  Kenntnisnahme. Durch die geplante Maßnahme entsteht kein Bodenüberschuss.
	Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><b>Ingenieurgeologie</b></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbelebung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Weiterhin ist mit bis zu mehreren Metern mächtige Auffüllungen zu rechnen, die auf eine Verfüllung einer flachen Hangklinge bis Hangmulde in der Vergangenheit zurückzuführen sind. Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.</p> <p>Ferner sind nach fernerkundlicher Auswertung des digitalen Geländemodells (DGM025) Hinweise auf Instabilitäten (flache Rutschbuckel etc.) der Auffüllungen in dem derzeit landwirtschaftlich genutzten Hanggelände zu erkennen. Dies umfasst etwa die Südhälfte bis südlichen zwei Drittel des Plangebiets. In wieweit es sich dabei tatsächlich um eine Rutschung handelt, und ob diese derzeit aktiv ist, kann bei einer fernerkundlichen Auswertung nicht abschließend geklärt werden. Die Planungen des Bauvorhabens sollten daher auf diese Rahmenbedingungen angepasst werden, bzw. den Baugrund dahingehend näher untersucht werden. Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften (Rutschungen) sowie ggf. von Sulfatgesteinlösung im Untergrund sollte ein konzentrierter Eintrag von Niederschlagswasser in den Untergrund vermieden werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten, zur pot. Rutschungsthematik) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Stattgegeben. Die geotechnischen Hinweise werden im Textteil unter Punkt 3.9 ergänzt.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Hydrogeologie</b>  Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Öhringen“ (LUBW Nr.: 126-163) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.  Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.  Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-Wissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Geothermie</b>  Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><b>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b>  Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>Landesbergdirektion</b>  <b>Bergbau</b>  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergaugebiet.  Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b>  Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRB-Anzeigeportal</a> zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.  Ein Hinweis zu zementangreifendem Grundwasser wird unter Punkt 3.4 aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b>  Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRB-homepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie <a href="#">LGRBwissen</a>.  Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.  Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
18.	Deutsche Telekom vom 14.04.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
19.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 15.04.2025	<p>Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	Kenntnisnahme.

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der</p>	

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttouzubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch drauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 2,65 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p><b>Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung</b></p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Wir empfehlen eine tiefergehende Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Unter den Begriff des Hochwassers iSd. Anlage der BRPHV fallen neben den Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer und durch Meerwasser auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse.</p> <p>Auf Grund der Wichtigkeit und Aktualität des Themas halten wir eine den bestehenden Risiken angemessene Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für geboten. Insbesondere die Konsequenz der Starkregenbetroffenheit für das weitere Vorhaben sollte in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Den Zielen der Raumordnung wird in der Begründung und im Umweltbericht Rechnung getragen. Das Kapitel Raumordnung wird um die genannten Punkte ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Risiken von Hochwassern wurden im Bebauungsplan geprüft. Die Überflutungstiefen liegen bei einem extremen Starkregenereignis im Bereich der Module überwiegend bei 0,05-0,1 m, stellenweise bei 0,1-0,5 m. Durch die Aufständeration der Module auf mindestens 1,0 m, können die Module durch das Hochwasser durchflossen werden. Die Fließgeschwindigkeiten liegen bei 0,5 bis max. 2 m/s.</p> <p>Bei der Betrachtung von Hochwasserereignissen wurden extreme Starkregenereignisse betrachtet, die infolge der Klimaerwärmung gehäuft eintreten werden</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Das Kapitel Raumordnung wird um die genannten Punkte ergänzt.</p> <p>Die Ergebnisse der Starkregenbetrachtung werden in den Bebauungsplan und den Umweltbericht aufgenommen. Es wird ein Hinweis ergänzt, dass bauliche Anlagen, wie Transformatorenstationen außerhalb der überflutunggefährdeten Flächen zu errichten sind bzw. dass die zu erwartenden Überflutungstiefen bei deren Höhenlage entsprechend zu berücksichtigen ist.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Weiter befinden sich die Plangebiete innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p> <p>Insgesamt werden aus raumordnerischer Sicht jedoch keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Abteilung 5 – Umwelt</b></p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Entgegen der Vorgabe unter 2.5 des Vorentwurfs v. 25.02.2025, hat die Ansaat der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn (nach Möglichkeit ein Jahr) und nicht nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen, damit sich zu Baubeginn eine geschlossene und tragfähige Grasnarbe etablieren kann.</p> <p>Wie unter 3.2 des Vorentwurfs ausgeführt, ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und mit dem Bauantrag vorzulegen.</p> <p><b>Wasser</b></p> <p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p><b>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Das geplante Bauprojekt befindet sich um direkten Umfeld des Obergermanisch-Raetischen Limes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren fortgeschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Stattgegeben. Es wird im Textteil unter Punkt 2.5 die Vorgabe ergänzt, dass die Ansaat rechtzeitig vor Errichtung der Anlage, im Idealfall ein Jahr vorher, zu erfolgen hat.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Bodenschutzkonzept wird vor Baubeginn erstellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir bitten, da Bedenken bezüglich der Ausführung dieses Projekts bestehen, um Übernahme der im Folgenden genannten Aspekte in die Planunterlagen sowie in die schriftlichen Festsetzungen.</p> <p><b>Vorbemerkung zum Weltkulturerbe Limes:</b></p> <p>Der Obergermanisch-Raetische Limes (ORL) erfüllt aus dem Kriterienkatalog der UNESCO drei Punkte: er zeigt (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur und Technik; er ist ein (iii) einzigartiges bzw. außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition bzw. einer untergegangenen Kultur und stellt (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Menschheitsgeschichte versinnbildlichen. Dies hat dazu geführt, dass die Grenzanlage 2005 von der Wertegemeinschaft in den Status eines Welterbes, also einem Denkmal, das für die gesamte Weltbevölkerung von Bedeutung ist, erhoben wurde. Die Bedeutung der Grenzen des Römischen Reiches wurde von der UNESCO jüngst 2021 mit der zusätzlichen Aufnahme der Anlagen am Niedergermanischen Limes und des Westteils des Donaulimes und 2024 dem Limes in Dakien noch einmal bestätigt und bekräftigt.</p> <p>Mit der Eintragung als Welterbe haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften auf nationaler und lokaler Ebene zu verabschieden, die den Schutz des Gutes vor gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Belastungen oder Veränderungen gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) einschließlich der Unversehrtheit und/oder der Echtheit des Gutes haben könnten.</p> <p><b>Status und Erfassung des Denkmalbestandes:</b></p> <p>Bei der Erfassung des Limes wurden meist die in der Archäologie üblichen Methoden der Prospektion, der Feldbegehung und Luftbildarchäologie genutzt. Aufgrund des Fortschrittes der archäologischen Prospektion besonders in der Entwicklung ihrer Methoden sieht der Managementplan eine ständige Überprüfung der Ausdehnung der Welterbestätte vor (Managementplan ORL 2019-2023, Ziffer 2.2.5, 3.3.1.). Vor allem geophysikalische, zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden werden heute dabei eingesetzt.</p>	<p>Stattgegeben.</p> <p>Die Hinweise zum Denkmalschutz werden unter Punkt 3.1 um Hinweise zum Limes und zum Rückbau der PV-Anlage ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Maßnahmen:</b></p> <p>Der beantragte Solarpark liegt ca. 500 m westlich der heute bekannten Limeslinie. Öhringen befindet sich an dem 80 km langen Abschnitt des Limes, der durch seinen geraden, die Topographie missachtenden Verlauf ein besonderer Bestandteil des universellen Wertes des Limes ist und darum besonders wertvoll für die Eintragung als Welterbe war.</p> <p>Bei verschiedenen Messungen während des Monitorings konnten an verschiedenen Stellen bereits diverse Abweichungen festgestellt werden. Auch neue Anlagen und Kleinkastelle, die in Verbindung mit dem Limes stehen, konnten noch 800 m von der Linie entfernt entdeckt werden (Siehe: A. Schafitzl/P. Güldenstein, Quadratisch, praktisch, ein Kastell? Ein neuer Fundplatz in Mögglingen sorgt für Diskussionen. Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2021, Seiten 184–187 sowie A. Schafitzl/P. Güldenstein, Beim Brunnen hinterm Tore - Neue Erkenntnisse zum Kleinkastell in Mögglingen. Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2022, 166–170). Dies zeigt nachdrücklich, dass auch im weiteren Umfeld des Limes mit weiteren, bislang unbekannten zugehörigen Strukturen zu rechnen ist.</p> <p>Darum wird auch in dem vorliegenden Fall dringend empfohlen im Vorfeld der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege geeignete geophysikalische Messungen auf der Fläche durch eine Fachfirma durchführen zu lassen um eine größere Planungssicherheit zu erreichen und im Vorfeld ggf. Planungen anpassen zu können.</p> <p>Zusätzlich zu den unmittelbaren Gefahren, welche durch Baumaßnahmen für das Denkmal bestehen ist bei Weiterbestätten auch die visuelle Integrität des Denkmals zu beachten. Insbesondere in Bereichen, in denen Einzelbestandteile des ORL landschaftsprägend wirken, sind gemäß dem Managementplan des ORL Ziff. 2.33 Pufferzonen einzurichten. Bauliche Veränderungen müssen in genügend großem Abstand stehen, um die Erlebbarkeit nicht zu stören, respektive die Situation unglaublich erscheinen zu lassen. Dies ist besonders bei archäologischen Denkmälern, die meist unter der Erde liegen immanent.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Stattgegeben. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden unter Punkt 3.1 entsprechend ergänzt. Es wird außerdem ein Hinweis in den Bebauungsplan übernommen, dass beim späteren Rückbau der Anlage die Art und Weise des Rückbaus rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen ist, um etwaige Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigen zu können.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Als sichtbares Element ist hier der Wachposten 9/33 am Rand der bebauten Zone im Norden von Öhringen hervorzuheben. Hier wurden die Grundmauern konserviert und durch eine Sitzbank eine Aussichtsplattform geschaffen. Die Blickrichtung ist nach Norden Richtung Straße und Gemeinde Zweiflingen. Die Fläche liegt auf dem gegenüberliegenden Hang genau im Blickfeld von der Bank.</p> <p>Zwar bestehen parallel zur Autobahn bereits Solaranlagen, doch sind diese in einem Bereich bis 200 m der Straße und außerhalb der direkten Sichtlinie, so dass diese noch als Einheit wahrgenommen werden kann. Das geplante Solarfeld liegt jedoch viel weiter nördlich dieser Zone.</p> <p>Wie auch bei der Stellungnahme zum Regionalentwicklungsplan angemerkt, bestehen starke Bedenken, dass ein Solarfeld an dieser Stelle die Wahrnehmung des Limes beeinträchtigt. Um diese mögliche visuelle Beeinträchtigung des Welterbes zu überprüfen, muss eine Visualisierung angefertigt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden erhebliche Bedenken angemeldet.</p> <p>Sollte durch die Visualisierung keine Beeinträchtigung festgestellt werden, ist bei Genehmigung sicherzustellen, dass beim Bau der PV-Anlage gemäß der zuvor angesprochenen Prospektionsmaßgaben verfahren wird.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Es wurde eine Sichtbarkeitsanalyse angefertigt, die den Unterlagen beigefügt wird. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die geplante PV-Anlage aus Richtung Limesblick in Zweiflingen aufgrund einer dazwischenliegenden Geländekuppe nicht einsehbar ist. Vom Wachposten 9/33 am nördlichen Stadtrand von Öhringen ist die geplante Anlage sichtbar. Das geplante Vorhaben liegt jedoch außerhalb der Sichtachse nach Zweiflingen, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung dieser Blickbeziehungen zu erwarten ist. Durch die graue Farbgebung der Module und die Höhenbegrenzung auf 4 m fügen sich die Modulflächen unauffällig in die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Insgesamt wird das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt, sodass die Errichtung der PV-Anlage die Wahrnehmbarkeit des Limes nicht wesentlich beeinflusst.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der spätere Rückbau der Anlage wird im Vorfeld rechtzeitig mit dem Landesdenkmalamt abgesprochen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Punkt 3.1 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen: <i>Beim späteren Rückbau der Anlage ist die Art und Weise des Rückbaus rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. PV-Anlagen sind beim Bau minimalinvasiv, können allerdings je nach Art des Rückbaus (z.B. rütteln, anschließendes tiefpflügen) zu erheblichen Schäden an der potentiell vorhandenen Denkmalsubstanz führen. Die Belange einer Ausgrabung sind demnach spätestens im Vorfeld des Rückbaus der Anlage zu regeln und die Art und Weise des Rückbaus mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen, um etwaige Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigen zu können.</i></p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Fazit:</b>  Gegenwärtig bestehen Bedenken, dass der Bau einen erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit des Limes hat.  Diese Bedenken können durch eine Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse, die die Beeinträchtigungen untersucht, analysiert und ggf. aufgehoben werden.</p> <p>Da sich auch im weiteren Umfeld zum Limes zugehörige Strukturen finden können wird empfohlen im Vorfeld des Baus, geeignete geophysikalische Messungen auf der Fläche durchzuführen um die Planungssicherheit zu erhöhen. Die übliche Meldepflicht von Archäologischen Funden und Befunden bleibt dadurch allerdings unberührt.</p> <p>Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die beim Bau- Rückbau oder Versorgung mit Leitungen das Welterbe in der Substanz beschädigen können.</p> <p>Weiter ist grundsätzlich angemerkt:  Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:  Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzusegnen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metalleite, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation</p>	<p>Stattgegeben.  Eine Sichtbarkeitsanalyse wurde erstellt und ist den Unterlagen beigefügt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Errichtung der PV-Anlage die Wahrnehmbarkeit des Limes nicht wesentlich beeinflusst, da sich die geplante Anlage außerhalb der Blickachse befindet. Aus nördlicher Richtung ist die Anlage nicht sichtbar, da sie sich hinter einer Geländekuppe befindet.</p> <p>Stattgegeben.  Die Hinweise zum Denkmalschutz werden unter Punkt 3.1 entsprechend ergänzt. Es wird außerdem ein Hinweis in den Bebauungsplan übernommen, dass beim späteren Rückbau der Anlage die Art und Weise des Rückbaus rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen ist, um etwaige Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigen zu können. Die Formulierung wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p> <p>Stattgegeben.  Die Hinweise zum Bebauungsplan werden unter Punkt 3.1 um Hinweise zum Rückbau der PV-Anlage ergänzt.</p> <p>Teilweise stattgegeben.  Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplanunterlagen unter Punkt 3.1 enthalten. Die Hinweise wurden entsprechend der Anmerkung ergänzt.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. <b>Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</b></p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
20.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung vom 16.04.2025	<p>Der Gemeinderat der großen Kreisstadt Öhringen hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ erneut aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 2,65 ha zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 335, Gemarkung Büttelbronn, Flur 1.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p><b>STELLUNGNAHME:</b></p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Straßenäcker“ der Stadt Öhringen ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten</p> <p>Der geplante „Solarpark Straßenäcker“ der Stadt Öhringen grenzt im Süden an Wald i. S. d. § 2 LWaldG an. Die angrenzende Waldfläche befindet sich im kommunalen Eigentum der Stadt Öhringen. Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die südlich angrenzende Waldfläche nach Waldfunktionskartierung Baden-Württembergs als Erholungswald der Stufe 1b ausgewiesen ist. Zudem liegt das Plangebiet wie auch der Wald im Wasserschutzgebiet Öhringen der Schutzgebietszone III.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht sind jedoch durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Erholungswald zu erwarten. Eine Bewertung bezüglich des Wasserschutzgebietes obliegt zuständigkeitsshalber der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Der angrenzende Mischbestand weist aktuell Oberhöhen von bis zu 27 - 30 m auf. Im Mittel herrschen jedoch Oberhöhen von 18 bis 30 m vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Angaben zum Wald wurden unter Punkt 2.5.2 im Umweltbericht ergänzt sowie unter Punkt 3.2.2 und im Bestandsplan berichtigt. Ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet wurde unter Punkte 3.4 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurfbruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</li> <li>- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Line für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können.</li> <li>- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswuschung festgestellt (<a href="https://doi.org/10.3390/en14030692">https://doi.org/10.3390/en14030692</a>).</li> <li>- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen. Im vorgelegten Lageplanentwurf ist die Baugrenze bis auf 5 m an den Rand des Plangebietes herangezogen. In Addition des Abstandes zur Flurstücksgröße sowie der Wegebreite <u>resultiert faktisch ein Waldabstand zur geplanten Photovoltaikanlage von etwa 15 m</u>. Infolgedessen können wir in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt, bezogen auf o.g. Aspekte, nicht ausschließen. Aus diesem Grund bitten wir im Sinne eines langfristigen gefahren- und konfliktfreien Betriebs, den Waldabstand analog der Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO anzupassen</p> <p>Den geplanten textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften zur Folge, sollen laut Ziffer 2.1.1 und 2.3.1 Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Transformatoren- und Wechselrichterstationen in der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Entsprechend der oben aufgeführten Hinweise in Hinblick auf eine potentielle Feuergefahr der genannten Nebenanlagen, bitten wir diese, in einem Abstand von 30 m zum Wald auszuschließen.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Stattgegeben. Der Bitte wird entsprochen und der Waldabstand von 30 m eingehalten. Die Anlage wird entsprechend verkleinert und die Baugrenze angepasst. Ein Hinweis auf Einhaltung des Waldabstand wird unter Punkt 3.10 aufgenommen.</p> <p>Stattgegeben. Durch Rücknahme der Baugrenze um den Waldabstand von 30 m sind gemäß Ziffer 2.3.1 keine Batteriespeicher, Transformatorenstationen oder andere Anlagen und Nebenanlagen zulässig. Unter Ziffer 2.3.1 wird zusätzlich nochmal darauf hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
21.	Autobahn GmbH vom 22.04.2025	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ in Öhringen und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ tangiert die sechs-streifige Erweiterung der A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Weinsberg und der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern im zweiten Planungsschritt (Bretzfeld - Öhringen). Der zweite Planungsschritt befindet sich seit 2018 im Planfeststellungsverfahren. Für diesen Streckenabschnitt gilt eine Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG. Es wird eine erste Planänderung erarbeitet.</p> <p>Die bislang ausgelegten Planunterlagen finden Sie auf der Seite des Regierungspräsidiums Stuttgart: <a href="https://rp.badenwurttemberg.de/rps/abt2/ref24/seiten/a6-pa2u3/">https://rp.badenwurttemberg.de/rps/abt2/ref24/seiten/a6-pa2u3/</a>.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nördlich der Autobahn A6. Im Süden des betroffenen Grundstückes, Flst. 335 (Gemeinde Öhringen, Gemarkung Büttelbronn) muss die Brücke des Hauptwirtschaftswegs über die A 6 sowie deren Rampe im Zuge des Ausbaus der A6 an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies betrifft auch den unmittelbaren Bereich um das Flst. 335, welches sich derzeit in einem Abstand von über 170 Metern zum bestehenden Fahrbahnrand befindet.</p> <p>Aufgrund der im Zuge des Ausbaus der A6 geplanten Verschiebung der Straßentrasse in Richtung Norden reduziert sich der Abstand auf etwa 160 Meter zum künftigen Fahrbahnrand. Die Anlage liegt somit noch außerhalb der 100-Meter-Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamts werden gegen den Bebauungsplan "Solarpark Straßenäcker" daher keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Die für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche liegt innerhalb der Gebietsabgrenzung eines Flurbereinigungsgebiets. Wir bitten deshalb zu prüfen, ob die geplanten PV-Anlage nicht auch außerhalb der vorläufigen Gebietsabgrenzung des Flurneuordnungsgebietes (FNO) realisiert werden kann, da eine der Voraussetzungen für den Ausbau der A6 die Möglichkeit zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wurde geprüft. Eine Verlagerung außerhalb des Flurbereinigungsgebiets ist nicht möglich, da alternative Standorte nicht zur Verfügung stehen.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Autobahn GmbH ist bestrebt, Unternehmensflurbereinigungen durchführen zu lassen, um den Landverlust für die Betroffenen auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen. Mit der Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik in diesen Bereichen werden zusätzliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und die Flächenbeschaffung im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens weiter erschwert.</p> <p>Daher können die betreffenden Flächen der Autobahn GmbH als Alternative zur Anlage einer PV-Anlage gerne auch zum Kauf angeboten werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 6 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A6 durch Blendung muss jederzeit ausgeschlossen sein. Dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachtens zu belegen. Sollten potenzielle Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist der Antragsteller verpflichtet, angemessene Maßnahmen (z.B. Sicht – und Blendschutz) auf eigene Kosten zu implementieren, um diese Blendwirkungen zu verhindern.</p> <p>Der Vorhabenträger der PV-Anlage hat während der Bauzeit der A 6 auf eigene Kosten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung und Schädigung der Photovoltaikanlage kommt.</p> <p>Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.</p>	<p>Nach Abstimmung zwischen der Autobahn GmbH und der Stadt Öhringen kann das B-Plan-Verfahren „Solarpark Straßenäcker“ weiter durchgeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Veräußerung der Fläche durch den Vorhabenträger ist nicht angedacht. Stattgegeben. Ein Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei. Für mögliche Immissionsorte in Westernbach und Untermaßholderbach ist eine Blendwirkung auf Grund der Topographie sowie der Lage und der Entfernung zum Vorhaben grundsätzlich auszuschließen. Für Fahrzeugführende auf der Autobahn A6 ist eine störende oder beeinträchtigende Blendwirkung aufgrund der Topographie und der Entfernung von ca. 160 bis 170 m zur Anlage ebenfalls grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Mögliche Regelungen während der Bauzeit der A 6 sind nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Stattgegeben. Die Hinweise zu Werbeanlagen wurden unter Punkt 3.10 in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der A 6 abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Autobahn GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
22.	Landratsamt Hohenlohekreis vom 22.04.2025	<p>Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Standortwahl</b></p> <p>In Ziffern 2.5 und 7.4 Begründung sind Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten enthalten. Wir weisen darauf hin, dass Alternativen nur auf den räumlichen Geltungsbereich eines Bauleitplanes bezogen sein können. Insofern geht die dortige Darstellung fehl, da sie sich auf außerhalb liegende Flächen bezieht.</p> <p>Grundsätzlich ist eine solche Betrachtung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich und erforderlich. Wir erwarten, dass dann dort die genannten Kriterien einer Ackerzahl von 57 und der Entfernung von 500m zur nächsten Ortschaft angewendet werden. Dabei ist zu erwarten, dass dann weite Bereiche des Verwaltungsverbandes zur PV-Nutzung möglich sind.</p> <p>Wir halten es deshalb im Interesse einer sachgerechten Berücksichtigung aller öffentlicher Belange auch für geboten, innerhalb der vVg einen allgemeingültigen Kriterienkatalog aufzustellen, wo Freiflächen-PVA außerhalb der bzw. zusätzlich zu den vom Gesetzgeber privilegierten Räume zugelassen werden sollen.</p>	<p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Da im Rahmen der Errichtung von FFPV-Vorhaben der Flächennutzungsplan erst für die Aufstellung des Bebauungsplans geändert und nicht bereits im Voraus als vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt wird, greift die Aussage, Alternativen sollten ausschließlich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geprüft werden, im vorliegenden Fall zu kurz. Der räumliche Geltungsbereich bezeichnet die Fläche, auf die sich die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Die Alternativenprüfung hingegen dient der Abwägung, ob dieser Planbereich sachgerecht gewählt ist oder ob im Gemeindegebiet vergleichbare, möglicherweise konfliktäre Flächen zur Verfügung stehen. Da der Flächennutzungsplan dem Bebauungsplan nicht vorweggreift umfasst die Alternativenprüfung im Rahmen des Bebauungsplans eine Einzelfallprüfung geeigneter Flächen <b>innerhalb des Gemeindegebiets</b>, die in ihrer Größe, Lage, Verfügbarkeit und Eignung grundsätzlich vergleichbar sind. Eine solche Prüfung wurde durchgeführt. Flächen außerhalb des Gemeindegebiets wurden dabei – entsprechend der Planungshoheit der Gemeinde – nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans ist zudem nur bedingt sinnvoll, da seitens der Stadt Öhringen Vorgaben zu möglichen FFPV-Standorten durch einen bestehenden Kriterienkatalog getroffen werden. Durch die Inhalte des Kriterienkatalogs in Verbindung mit den Vorgaben des Regionalverbands sind die Möglichkeiten zu Standort und Flächeneignung bereits ausreichend eingeschränkt. Diese Flächenauswahl auf Grundlage der festgelegten Kriterien wird dem Umstand gerecht, dass es sich bei FFPV nicht um eine angebotsorientierte</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zudem sind dabei auch die vorgegebenen öffentlichen Belange von geschützten Flächen z.B. des landesweiten Biotopverbunds – insbesondere wie hier gegeben - der Feldvogelkulisse zu berücksichtigen (s.u.).</p> <p><b>2. Landwirtschaftsamt</b>  Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet und weist bis zu 62 Bodenpunkte auf. In der Digitalen Flurbilanz ist die Fläche als Vorrangflur eingestuft. Die landwirtschaftliche Vorrangflur bildet die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Sie bildet die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Flächenausweisung handelt, sondern um eine nachfrageorientierte Planung. Da zudem fast das gesamte Gemeindegebiet von Öhringen aufgrund der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft ist, was übrigens auch in überwiegendem Maß auf die Gemeindegebiete Zweiflingen und Pfedelbach zutrifft, ist auch dieses Kriterium nicht zielführend für eine Alternativenprüfung anzuwenden, bei der am Ende Positivflächen ermittelt werden könnten. Der Gemeinderat behält sich aufgrund der genannten Punkte vor, Anfragen von Vorhabenträgern zu FFPV-Flächen als Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde kritisch über den Standort im Rahmen des Kriterienkatalogs zu entscheiden. Ein Kriterienkatalog auf Ebene der vVG ist nicht vorgesehen, da die Vorgaben des Regionalverbands insbesondere der Teilstreubeschreibung Solarnutzung als ausreichend angesehen werden. Eine einheitliche Bewertung der Flächen im Hinblick auf FFPV ist darüber hinaus nicht erforderlich, da im Rahmen des Flächennutzungsplans keine Angebotsplanung für FFPV angestrebt wird und jede Gemeinde ihre Planungshoheit im Rahmen der bereits bestehenden Vorgaben individuell ausüben kann.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.  Im Umweltbericht werden die Belange geschützter Flächen und der Feldvogelkulisse berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.  Die Errichtung der PV-Anlage dient einem landwirtschaftlichen Betrieb zur betriebswirtschaftlich notwendigen Diversifizierung mit dem Ziel, ein wirtschaftlich tragfähiges 2. Standbein zu schaffen, um die Existenzsicherung zu gewährleisten.  Die hohe Wertigkeit der Fläche für die Landwirtschaft wird anerkannt und in der Begründung und im Umweltbericht gewürdigt.  Die Alternativenprüfung in der Begründung wird überarbeitet und erweitert.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Landwirtschaftliche Belange sind deshalb in erheblichem Umfang betroffen.</p> <p>Zudem sehen wir die Alternativenprüfung (Nr. 2.5 und 7.4 der Begründung) als absolut unzureichend an.</p> <p>Die Ausführungen, dass die Planfläche mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 57 Punkten unterdurchschnittlich im Vergleich zu umgebenden Flächen ist und sich die Biodiversität durch die Nutzung als extensives Grünland erhöht, kann keineswegs als Alternativenprüfung gesehen werden.</p> <p>Die hohe Wertigkeit der Fläche für die landwirtschaftlichen Betriebe in Öhringen wird durch diese Ausführungen keineswegs berücksichtigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, handelt es sich mit bis zu 62 Bodenpunkten um eine sehr gute Fläche, die durch noch bessere Bodenpunkte auf umliegenden Flächen keinesfalls ihre Produktionseignung verliert.</p>	<p>Die Planung wird beibehalten, da bislang keine gleichwertig geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen. Eine temporäre Nutzung der Fläche für die Erzeugung von Solarstrom erscheint vor dem Hintergrund der Energiewende als vertretbar.</p> <p>Teilweise stattgegeben.</p> <p>In der Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorrangflur dargestellt, in der Bodenpotenzialkarte ist der östliche Teil des Plangebiets der Wertstufe „Vorrangpotenzial“ zugeordnet und der westliche Teil der Wertstufe „Vorbehaltspotenzial I“. Damit handelt es sich um hochwertige, landwirtschaftliche Böden. Ca. 40% der Fläche hat eine Ackerzahl von 61 bzw. 62 Bodenpunkten.</p> <p>Im gesamten Gemeindegebiet Öhringen sind landwirtschaftliche Flächen überwiegend der Vorrangflur sowie dem Vorrangpotential zugeordnet. Die wenigen Flächen mit geringeren Bodenwertstufen befinden sich meist in ökologisch hochwertigen Bereichen. Darüber hinaus befinden sich keine geringerwertigen Flächen im Besitz des Vorhabenträgers, die in Frage kämen.</p> <p>Schonendere Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden stehen daher im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Beanspruchung des Bodens reduziert sich auf die Versiegelung im Bereich der Trafostation. Der übrige Boden kann sich durch die Begrünung und Aussetzen der Bodenbearbeitung und den Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel über die Dauer der Solarnutzung regenerieren. Nach Beendigung der Solarnutzung kann die Anlage vollständig rückgebaut werden und die Fläche steht wieder einer ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung. Das Vorhaben ist durch bestehenden Wege erschlossen, die weiterhin nutzbar sind. Zusätzliche Wege werden nicht nötig, die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung zur Alternativenprüfung wird in der Begründung unter Ziff. 2.4 ergänzt.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der alleinige Hinweis, dass anderweitige Flächenalternativen aufgrund von Topographie, der Exposition oder dem fehlenden Flächenzugriff nicht geeignet sind, ist ebenfalls nicht akzeptabel, um die vorgelegte Überplanung des Flst. Nr. 335 zu rechtfertigen.</p> <p>Wir halten es deshalb für angebracht, von der Planung abzusehen.</p> <p><b>3. Naturschutz</b></p> <p>Nach der saP vom Januar 25 wurde auf der 2,6ha großen Fläche zuzüglich eines 100m Umgebungsbereiches keine bodenbrütenden Arten festgestellt. Das Fehlen wird mit bestehenden Gehölzen begründet was lt. zitierten Gutachten aus Jahren 2001 und 1968 als Fehlgrund begründet wird.</p> <p>Dem können wir nicht zustimmen, zeigen vielmehr aktuelle Gutachten nur ein sehr geringes Meideverhalten zu Einzelbäumen oder zu Baumreihen und sogar zu größeren Wäldern.</p>	<p>Nicht stattgegeben. Wie oben bereits ausgeführt, dient die geplante FFPV-Anlage als 2. Standbein für die Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebs. Daher wurde die konkrete Fläche von dem Eigentümer als geeignet zur Errichtung einer FFPV-Anlage angesehen, mit der weiterhin auch betriebswirtschaftliche Interessen umgesetzt werden können. Darüber hinaus stehen im Gemeindegebiet von Seiten des Eigentümers keine geeigneten Flächen zur Verfügung, auf denen die beabsichtigte Nutzung realisiert werden könnte.</p> <p>Nicht stattgegeben. Die Planung wird aus den genannten Gründen sowie zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Bundes und der Stadt Öhringen weiter verfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei keiner der insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung von Brutvögeln wurden Brutnachweise von Feldvögeln erbracht. Die Begründung, dass die Gehölze als Meidekulisse fungieren, wird auch durch den Leitfaden „Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg, Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan“ bestätigt: „Hierunter fallen Arten mit deutlicher Kulissenmeidung wie etwa die inzwischen als bundesweit gefährdet eingestufte Feldlerche, bei der Abstände von durchschnittlich rund 150 Metern gegenüber Wald- und Siedlungskulissen bereits seit langem belegt sind (etwa Oelke 1968) und sich eine Distanz auch gegenüber größeren Feldgehölzen und Energiefreileitungskorridoren zeigt“.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Angaben zur Nutzung der Planfläche zum Zeitpunkt der Kartierung sind im Gutachten nicht enthalten.</p> <p>Die Abbildungen 13 und 14 des Gutachtens zeigen eine unbestellte bzw. frisch eingesäte Fläche, was auf Kulturen wie Mais oder Zuckerrüben hindeutet, die von Feldlerchen gemieden werden. In diesen Fällen, wenn nutzungsbedingt eine entsprechende Art nicht vorkommen kann, hätte ein deutlich größerer Bereich erfasst werden müssen, um zuverlässige Aussagen zur lokalen Population der Art treffen zu können.</p> <p>Insofern sind auch die Aussagen im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund vor allem im Hinblick auf die prioritären Offenlandflächen nochmals zu überprüfen.</p> <p><b>4. Flurneuordnung</b></p> <p>Die Planung liegt innerhalb des Gebiets der geplanten Flurbereinigung Öhringen (A6). Die Anordnung dieses Verfahrens ist derzeit für das Jahr 2027 vorgesehen - unter der Annahme, dass die Planungen für den Ausbau der A 6 im Planungsabschnitt 2 dann so weit fortgeschritten sind, dass der Planfeststellungsbeschluss für diesen Abschnitt auch zeitlich konkret abgesehen werden kann.</p> <p>Wir bitten zu berücksichtigen, dass sich die Lage des Plangebietes sehr nachteilig für die Agrarstruktur auswirkt, weil es durch seine Lage mitten im Gewann in seinem Umfeld ungünstig zu bewirtschaftende Grundstücke erzeugt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Untersuchung der Feldvögel erfolgte im weiteren Umfeld des Plangebiets in ausreichendem Radius. Es wurden mehrere Begehungen vorgenommen. Die Fläche war im Jahr der Aufnahme mit Getreide bestellt (wie auf Abbildung 7, 13 und 16 zu sehen ist), und wäre ideal für eine Nutzung als Bruthabitat durch die Feldlerche gewesen.</p> <p>Flächen mit Zuckerrübe weisen im Übrigen immer (zahlreiche) Störstellen auf, wodurch sie in unserer Region eine für die Feldlerche günstige Ackernutzungsform darstellt.</p> <p>Maßgeblich ist, dass die Art hier nicht nutzungsbedingt fehlt, sondern aufgrund der vorhandenen Gehölzkulisse. Der Untersuchungsraum war ausreichend groß gewählt.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Die Funktion des Biotopverbunds für Feldvögel wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt, da die umgebenden Gehölze als vertikale Strukturen ein Meideverhalten für die Feldlerche bewirken. Die Funktionalität des Biotopverbunds Feldvogelkulisse ist im Plangebiet nicht gegeben und wird sich aufgrund der umgebenden Strukturen auch auf absehbare Zeit nicht einstellen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das überplante Flurstück wird bereits jetzt unabhängig von angrenzenden Flurstücken bewirtschaftet. Nach Abstimmung mit der Autobahn GmbH, dem Flurneuordnungsamt und der Stadt Öhringen kann das B-Plan-Verfahren „Straßenäcker“ weiter durchgeführt werden.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>5. Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die Ackerflächen sind nach unserem Kenntnisstand zumindest teilweise drainiert. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.</p> <p>Folgenden Hinweis bitten wir, in die Planung aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Öhringen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 22.04.1993 sind zu beachten.</p> <p><b>6. Bodenschutz und Altlasten</b></p> <p>Das Flurstück 335, Gemarkung Büttelbronn ist im Altlastenkataster unter dem Namen „AA Straßenäcker“ (Flächennummer 00145-000) verzeichnet. Die Fläche ist mit „K / Überwachung“ für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser eingetragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich des Bebauungsplans eine Grundwassermessstelle zur Überwachung der AA Straßenäcker befindet. Die Messstelle ist zu erhalten und muss weiterhin zugänglich bleiben.</p> <p>Im Bodenschutzkonzept ist der Umgang mit der Altablagerung bei der Errichtung des Solarparks zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Ziffer 3.2 Erdaushub/Bodenschutz zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</li> <li>- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Stattgegeben. Ein entsprechender Hinweis zu Drainagen wird im Textteil unter Ziffer 3.5 ergänzt.</p> <p>Stattgegeben. Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird im Textteil unter Ziffer 3.4 aufgenommen.</p> <p>Stattgegeben. Der Passus wird als Hinweis in den Textteil unter Ziffer 3.3 übernommen. Die Altlast wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Stattgegeben. Die Messstelle wird in der Planzeichnung und im Textteil unter Hinweise, Ziffer 3.3 nachrichtlich übernommen. Sie liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Der Zugang ist weiterhin möglich.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Bei der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird die Altablagerung berücksichtigt.</p> <p>Stattgegeben. Die Hinweise werden im Textteil unter Ziffer 3.2 ergänzt.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung des Schutzwertes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2024) „Das Schutzwert Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.</p> <p><b>7. Immissionsschutz</b></p> <p>Die Begründung enthält unter Ziffer 6.4 auf den Seiten 14 und 15 Aussagen zur Bewertung der Licht- und Blendwirkungen. Da diese ausgeschlossen werden, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ebenfalls enthalten und ein Hinweis zur AwSV im Textteil vorhanden.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b>8. Weitere beteiligte Stellen</b></p> <p>Am Verfahren wurde ferner das Vermessungsamt und das Straßenbauamt beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind nicht betroffen und es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bewertung des Schutzwertes Boden erfolgte anhand der aufgeführten Arbeitshilfen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
23.	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis vom 28.04.2025	<p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Konkrete Planung</b></p> <p>-Wir begrüßen die private Grünfläche im Süden. Wir empfehlen noch eine Verbreiterung zur Vermeidung möglicher Verschattungen.</p> <p>In der privaten Grünfläche das Mähgut ebenfalls abführen und die Grünfläche nicht gleichzeitig mit dem restlichen Solarpark mähen</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Baugrenze wird im Südwesten um ca. 20 m von der Plangebietsgrenze zurückgesetzt zur Berücksichtigung des erforderlichen Waldabstands von 30 m gemäß § 4 Abs. 3 LBO. Damit wird eine mögliche Verschattung durch den Waldbestand vermieden.</p> <p>Nicht stattgegeben. Ein Abräumen des Mahdguts ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Eine individuelle Anpassung der Pflege an die betrieblichen Abläufe soll gewährleistet bleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind keine weiteren Vorgaben erforderlich, da durch die Entwicklung von extensivem Grünland auf der bisherigen Ackerfläche bereits eine ökologische Aufwertung erfolgt.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>-Die max. Versiegelung von 200 m<sup>2</sup> (S.10 Begründung) in den Textteil zum Bebauungsplan übernehmen.</p> <p>-Die geplanten Nistkästen nicht an den Modulen, sondern an den Gehölzen im Süden anbringen. Direkt neben den Modulen kann es schnell zu heiß werden.</p> <p>-Den Unterlagen noch einen Bestandsplan beifügen.</p> <p><b>2. Artenschutz</b></p> <p><b>Feldlerche</b></p> <p>Insbesondere nach Osten und Südosten wurde das Untersuchungsgebiet zu knapp abgegrenzt. Wir erwarten Ergänzungen. Gem. S.28,29 der SaP wurde die Feldlerche auch nicht als Nahrungsgast angetroffen. Dies widerspricht sich jedoch mit Tabelle 2 (S.21 saP), in der die Feldlerche als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet enthalten ist.</p> <p><b>Nachtkerzenschwärmer</b></p> <p>Die Suche nach Raupen ist im Juni/Juli notwendig. Die in der SaP (S.25,26) außerhalb dieser Zeiten genannten Termine (3 von 5) sind daher nicht aussagekräftig.</p>	<p>Nicht stattgegeben. Zur Steuerung der Überbauung ist die Festsetzung der Grundflächenzahl in Verbindung mit der zulässigen Nutzung ausreichend.</p> <p>Stattgegeben. Nistkästen können auch an den Bäumen an der südlichen Plangebietsgrenze angebracht werden. Die Formulierung in den Festsetzungen in Ziffer 2.5 wird dahingehend geändert, dass Nisthilfen im Plangebiet oder im näheren Umfeld aufzuhängen sind.</p> <p>Stattgegeben. Der Bestandsplan wird den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Nicht stattgegeben Die Untersuchung der Feldvögel erfolgte im weiteren Umfeld des Plangebiets in ausreichendem Radius. Die Fläche war im Jahr der Aufnahme mit Getreide bestellt und wäre ideal für eine Nutzung als Bruthabitat durch die Feldlerche gewesen. Eine Vergrößerung des Untersuchungsgebiets hätte keine anderen Ergebnisse gebracht, da das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Gehölzkulisse von Feldvögeln gemieden wird.</p> <p>Die Feldlerche wurde als Nahrungsgast angetroffen. Dies wurde auf S. 29 der saP redaktionell berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Insgesamt wurde an 5 Terminen zwischen Mai und August und damit nach Individuen gesucht, darunter auch ein Termin im Juni und einer im Juli.</p>

– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>3.Bilanzierung Biotoptypen</b></p> <p>Im Bestand wurde ausschließlich Acker bilanziert. Die Bestandserfassungen erfolgten allerdings im Dezember 2024 und damit außerhalb der Vegetationsperiode (S.17,44 Umweltbericht). Gem. der SaP (S.9 – 12 mit Abbildungen) war entlang der Ostgrenze Ruderalvegetation einschließlich Brennnesseln vorhanden. Die Bilanzierung daran anpassen.</p>	<p>Stattgegeben. Die Ruderalvegetation wird im Bestand und in der Bilanzierung ergänzt. Beim Ausgleichsbedarf ändert sich hierdurch nichts.</p>

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
- Gemeinde Langenbrettach
- Netze BW GmbH (Gas)
- Stadt Forchtenberg
- Stadt Neuenstein
- Stadt Waldenburg
- Evangelischer Kirchenbezirk Öhringen
- Gemeinde Niedernhall
- Handels- und Gewerbeverein Öhringen e.V.
- Heilbronner Versorgungs GmbH
- Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Öhringen
- Nahverkehr Hohenlohekreis
- Stadtseniorenrat Öhringen
- Stadt Öhringen, Technische Dienste und Eigenbetriebe
- Stadt Öhringen, Baurechtsamt
- Stadt Schwäbisch Hall